

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Jagdinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 30
info.ji@be.ch
www.be.ch/jagd

Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Gemeinden

Karin Thüler Egger
031 636 14 32
karin.thueler@be.ch

25. November 2024

Verordnung vom 26. Februar 2013 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63), Teilrevision; 3. Tranche in Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlass für die vorliegende Änderung der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63) war ein Projekt zur Überprüfung sämtlicher Wildschutzgebiete im Kanton Bern durch das Jagdinspektorat (JI). Die Ergebnisse der Überprüfung der ersten Tranche von 28 Wildschutzgebieten wurden im Jahr 2017 umgesetzt. In der zweiten Tranche wurden im Jahr 2019 weitere 16 Gebiete überprüft und sieben neue geschaffen. Die vorliegende dritte und letzte Tranche betrifft die Ergebnisse der Überprüfung von weiteren 29 Gebieten und die Schaffung von zehn neuen Gebieten. Letzteres ging auf Initiativen von Gemeinden, Schutzorganisationen und privaten Akteuren sowie der Wildhut zurück. Zwei Gebiete werden aufgrund der Überprüfung unverändert übernommen, ein Gebiet wurde aufgehoben. Bei den übrigen Gebieten wurden die Schutzmassnahmen und/oder der Perimeter angepasst. Mit den angepassten Schutzbestimmungen wurden gesetzlich schon länger vorgesehene, aber bisher noch nicht genügend genutzte Instrumente zum Wildtierschutz eingesetzt, wie Leinenpflichten, Weggebote und Verbote störender Freizeitaktivitäten. Mit der vorliegenden Änderung wurden Schutzgebiete tendenziell verkleinert oder es wurden Kernzonen geschaffen unter gleichzeitiger Verstärkung des Schutzes der Wildtiere vor Störungen. Dies geschah möglichst differenziert mittels Jagdverbote, Weggeboten und Leinenpflichten sowie anderen Einschränkungen von Freizeitaktivitäten. Verschiedentlich wurden bestehende kommunale Wildruhezonen als Kernzonen in die kantonalen Wildschutzgebiete überführt (2. Tranche). Zudem wurden auch neue Wildschutzgebiete geschaffen (2. und 3. Tranche).

Beruhigte Zonen wirken sich positiv auf Wildtiere aus und können für das Überleben einer Art von wichtiger Bedeutung sein. Zudem können störungsarme Wildschutzgebiete wesentlich dazu beitragen, Wildschäden am Wald zu vermindern. Gesunde und gut strukturierte Wildbestände sowie eine Reduktion der Wildschäden liegen unseres Erachtens im Interesse vieler (Jagd, Tourismus, Naturschutz, Waldwirtschaft usw.). Entsprechend wurde das vom Gesetzgeber eingeräumte Potential der Wildschutzgebiete genutzt. Diese Forderung wurde zudem seitens der Jägerschaft und des Naturschutzes seit längerem an uns herangetragen. Im Rahmen der Revision wurden nun sämtliche Wildschutzgebiete überprüft, angepasst, allenfalls aufgehoben oder ersetzt sowie neue geschaffen. Der Fokus lag dabei auf allen Arten. Besonderes Augenmerk lag aber auf jenen Tierarten, für die der Kanton Bern eine grosse Verantwortung trägt (z.B. Raufusshühner).

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) hat bei den betroffenen Gemeinden sowie den Organisationen aus Naturschutz, Jagd, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Zahlreiche Anträge aus dieser Mitwirkung sind in die Vorlage eingeflossen. Die Änderungen traten am 1. August 2024 in Kraft.

Unterlagen und Informationen

Die gesamten Wildschutzgebiete mit den Schutzbestimmungen sind im Geoportal des Kantons Bern ersichtlich und abrufbar. Eine Anleitung dazu finden Sie unten im Anhang.

Ebenfalls sind alle Schutzbestimmungen im Anhang 2 zur Verordnung in der amtlichen Gesetzessammlung des Kantons Bern aufgeführt.

WTSchV

BSG 922.63 - Verordnung über den Wildtierschutz - Kanton Bern - Erlass-Sammlung
(https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/922.63)

Anhang 2

Anhang / Annexe

(https://www.belex.sites.be.ch/frontend/annex_document_dictionaries/59781)

Gerne bitten wir Sie, diese Informationen den Ihnen bekannten Interessensorganisationen Ihrer Gemeinde zuzustellen und dies in Ihrem Gemeindeblatt und/oder auf Ihrer Webseite zu publizieren.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Jagdinspektorat



Dr. Karin Thüler Egger
Jagdinspektorin Stv.

Anhang

Art. 3 der WTSchV

¹ In den kantonalen Wildschutzgebieten können folgende Kategorien von Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung getroffen werden: *

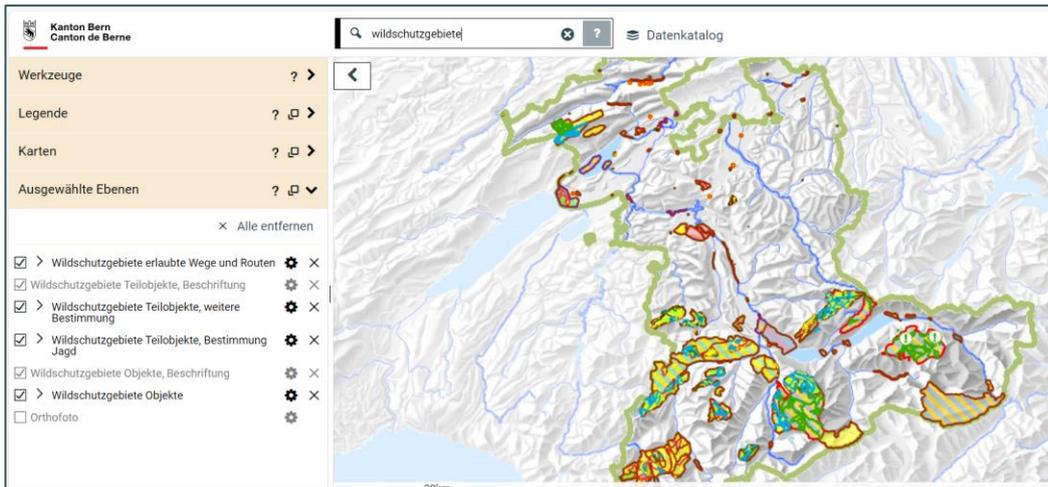
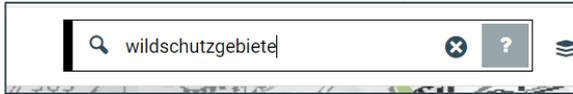
- a Jagdverbot auf alle Wildtiere (Kategorie A),
- b Jagdverbot auf Wasservögel (Kategorie B),
- c Jagdverbot auf bestimmte Wildtiere oder zu bestimmten Zeiten (Kategorie C),
- d * Weggebote (Kategorie D), unter Vorbehalt des Zugangs zu Gebäuden für Berechtigte sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung,
- e * Leinenpflicht für Hunde (Kategorie E), ausgenommen ist der Einsatz von Diensthunden, Herdenschutz- und Treibhunden sowie Hunden auf Nachsuche,
- f Einschränkungen von störenden Aktivitäten insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär (Kategorie F).

Geoportal des Kantons Bern

Direkter Link

[Kartenanwendung Geoportal des Kantons Bern](https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/)
(<https://www.topo.apps.be.ch/pub/map/>)

⇒ Suche nach Wildschutzgebiete



Google-Suche



Jagdkarte und Wildschutzgebiete

Hauptinformationen

< Eine Seite zurück



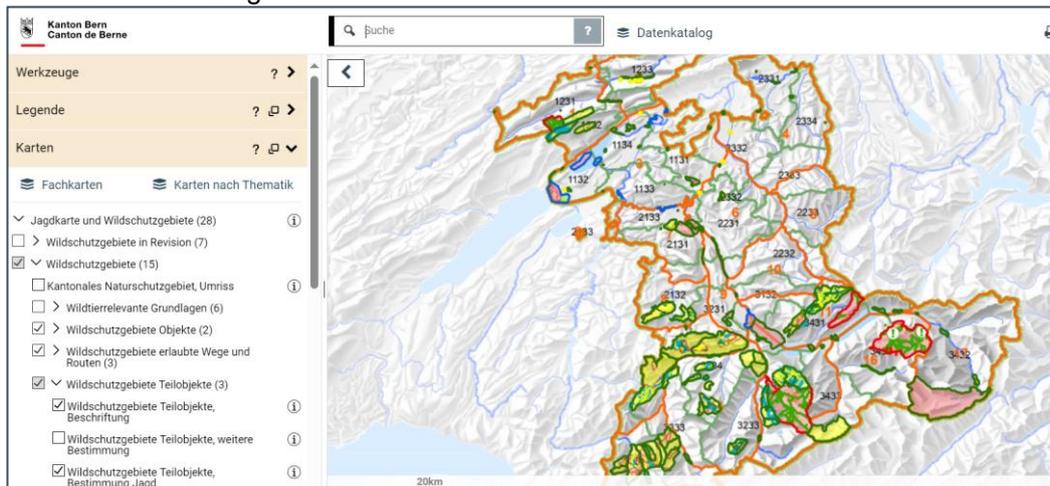
Die Jagdkarte bietet eine Gesamtsicht über die Wildschutzgebiete des Kantons Bern mit

→ Karte anzeigen

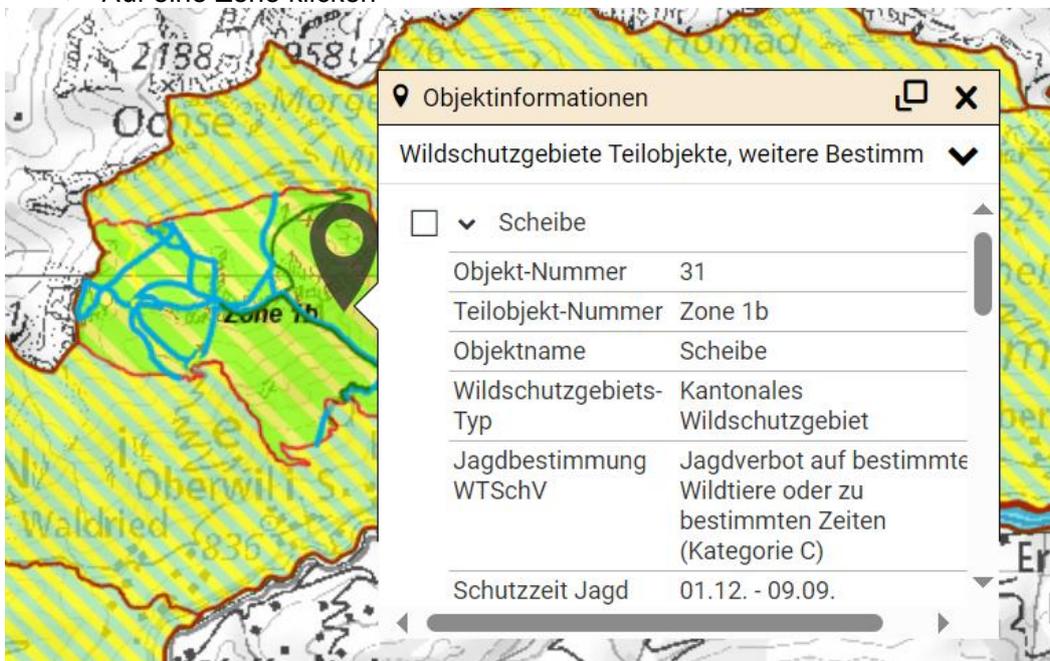
den geltenden Bestimmungen und

Schutzzeiten sowie über die administrativen Einheiten. Folgende Inhalte können abgefragt werden:

⇒ Karte anzeigen



⇒ Auf eine Zone klicken



⇒ Allenfalls Ebene auswählen:

